

Eingangsvermerk

Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

- Erstantrag
 Folgeantrag

einzureichen beim

Jugendamt des Odenwaldkreises, Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach/Odw.

Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann, ist „unbekannt“ einzutragen.

Bitte Merkblatt zum UVG gut durchlesen!

Die Leistungen werden beantragt ab dem

--



➔ **1. Angaben zum Kind**

Kind	Name	Frühere Namen	Vornamen	Geburtsdatum
	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Aufenthaltsgenehmigung bis Nachweis bitte beifügen!	

Das Kind lebt bei

<input type="checkbox"/> seiner Mutter <input type="checkbox"/> seinem Vater <input type="checkbox"/> einer anderen Person	seit Datum:
An wie vielen Tagen der Woche ist das Kind regelmäßig bei dem anderen Elternteil	Anzahl der Tage:

Der andere Elternteil lebt nicht mit mir in häuslicher Gemeinschaft

➔ **2. Angaben zu den Eltern des Kindes**

Erläuterung: Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht.
 Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

Angaben zur Mutter des Kindes		Angaben zum leiblichen Vater des Kindes	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Name, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet / wieder verheiratet seit:		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet / wieder verheiratet seit:	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet) seit:		<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet) seit:	
<input type="checkbox"/> geschieden seit:		<input type="checkbox"/> geschieden seit:	
<input type="checkbox"/> verwitwet seit:		<input type="checkbox"/> verwitwet seit:	
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit:		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit:	
<input type="checkbox"/> der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit:			
➔ Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.			

➔ **3. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern**

Angaben zur Mutter des Kindes		Angaben zum leiblichen Vater des Kindes	
<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit _____	<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit _____
<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit _____	<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit _____
<input type="checkbox"/> Rentenempfänger	seit _____	<input type="checkbox"/> Rentenempfänger	seit _____
<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit _____	<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit _____
<input type="checkbox"/> SGB II / Arbeitslosengeld	seit _____	<input type="checkbox"/> SGB II / Arbeitslosengeld	seit _____
Erlerner Beruf: _____		Erlerner Beruf: _____	
Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma		Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma	
Monatliches Nettoeinkommen: _____ €		Monatliches Nettoeinkommen: _____ €	
Krankenversichert bei: _____		Krankenversichert bei: _____	
Bankverbindung IBAN: _____		Bankverbindung IBAN: _____	
BIC: _____		BIC: _____	

➔ **Angaben zur Erreichbarkeit**

Telefon: _____	Telefon: _____
Telefax: _____	Telefax: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

➔ **4. Weitere Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt:**

<input type="checkbox"/>	hat weitere Einkünfte zum Beispiel _____ in Höhe von jährlich ca. _____ €
<input type="checkbox"/>	aus Vermietung/ Verpachtung _____ €
<input type="checkbox"/>	aus Wertpapieren/ Festgeldern etc. _____ €
<input type="checkbox"/>	aus _____ €
<input type="checkbox"/>	hat einen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: _____
	Fahrzeugtyp/Hersteller: _____
<input type="checkbox"/>	Lebensversicherung des anderen Elternteils: _____
<input type="checkbox"/>	Bausparvertrag des anderen Elternteils: _____

Sie/Er ist ein Mitglied der NATO-Truppen oder des zivilen Gefolges ja nein

➔ **5. Statusrechtliche Angaben zum Kind**

Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)		Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren (früher eheliche Kinder)	
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der biologische Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen	Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen
Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Jugendamtes		Bezeichnung des Jugendamtes	

➔ **6. Unterhaltsverpflichtung**

Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> ein Urteil	<input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde
		↓	↓	↓	↓
Vom:		Aktenzeichen:			
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche)					

➔ **7. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen**

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung war am	in Höhe von €
Es sind Vorauszahlungen geleistet worden					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	Am	für die Zeit vom	für die Zeit bis
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, sonstige Unterhaltszahlungen?					
Erläuterung: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen, zählen z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmverein oder ähnliches.					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar		In Höhe von		€

➔ **8. Unterhaltsrealisierung**

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft oder (Amts-)pflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben.

➔ **durch einen Rechtsanwalt**

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja , bitte Schriftverkehr vorlegen	
-------------------------------	---	--

➔ **durch mich selbst evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)**

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	Datum
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln..	
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei!		

➔ **9. Geldleistungen, die das Kind erhält**

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B. Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente		Wird eine Rente gezahlt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung €
	<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

Vorauszahlungen/Abfindungen		Wurden Vorauszahlungen/ Abfindungen geleistet?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung €

➔ **10. UVG in der Vergangenheit**

Wurde bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom	bis
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom	bis
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie die Bescheide der UVG-Stellen vor.			

ALG II/ SGB II

Für das Kind wird Arbeitslosengeld II / SGB II

<input type="checkbox"/> gewährt	seit: _____
<input type="checkbox"/> beantragt	seit: _____
<input type="checkbox"/> nicht gewährt	

➔ **11. Erklärung**

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen (wie z.B. Wohngeld-Stelle oder Sozialamt, Träger Arbeitslosengeld), die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, (Amts-)Pfleger oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Unterlagen, die zur Fallbearbeitung benötigt werden, vom Kommunalen Job Center angefordert werden können.

(nicht Zutreffendes ggf. bitte streichen)

Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. VII und VIII des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatischen Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des Odenwaldkreises – Unterhaltsvorschussstelle- Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach	Eingangsstempel der Behörde
Bezeichnung der UV-Stelle	
Aktenzeichen (Raum für Stempel des Jugendamtes) III.30 464-10	Beiblatt ist eingegangen am

Beiblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Auszufüllen für Kinder, die 12 Jahre alt oder älter sind

Bitte dieses Beiblatt für jedes Kind, das 12 bis 17 Jahre alt ist, gesondert ausfüllen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------



Angaben zu den Einkommensverhältnissen

Das Kind erhält Leistungen nach dem SGB II	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar seit
oder:	
Es wurden Leistungen für das Kind nach dem SGB II beantragt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar am

Wenn ja, ist der zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters beizufügen.

Ich habe im Monat, in dem ich den Antrag für mein Kind stelle, ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € erzielt. (Bitte entsprechende Nachweise beifügen.)



Zusätzliche Angaben für Kinder, die 15 Jahre alt oder älter sind

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (Bitte fügen Sie die Schulbescheinigung bei.)

- Name und Ort der Schule: _____
- Voraussichtliches Ende: _____

Das Kind befindet sich in Ausbildung

- Höhe der monatlichen Vergütung netto

[Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und Nachweise über das erzielte Einkommen (Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) bei. Sobald sich die monatlichen Beträge ändern, ist dies umgehend mitzuteilen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.]

Das Kind bezieht folgende Einkünfte

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit
- sonstige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

(Bitte entsprechende Nachweise beifügen.)



Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Beiblatt nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Im Übrigen gilt meine Erklärung, die ich am Ende des Antrages auf Leistungen nach dem UVG gemacht habe, für meine Angaben auf diesem Beiblatt entsprechend.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	---

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Anlage zum Antrag auf
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Haushaltsbescheinigung – zur Vorlage beim Jugendamt des Odenwaldkreises, Erbach

A) Erklärung

der/des _____
(Name, Vorname)

geboren am: _____

wohnhaft: _____
(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Familienstand:

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- getrennt lebend

Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgende Personen:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	geboren am
1.		
2.		
3.		
4.		

Folgende Personen leben nicht in meinem Haushalt:

Ehemann/ -frau: _____
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum des Ehemannes /der Ehefrau)

biologischer Vater des Kindes _____:
(Vorname, Nachname des Kindes)

Herr _____
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum des biologischen Vaters)

rechtlicher Vater des Kindes _____:
(Vorname, Nachname des Kindes)

Herr _____
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum des rechtlichen Vaters)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erklärenden)

B) Amtliche Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Erklärung unter A) über die eigene Person und über die weiteren aufgeführten Personen nach den hier vorhandenen Unterlagen zutrifft.

A) gemeldet seit _____
Lfd. Nr. 1 gemeldet seit _____
Lfd. Nr. 2 gemeldet seit _____
Lfd. Nr. 3 gemeldet seit _____
Lfd. Nr. 4 gemeldet seit _____

**Dienstsiegel
oder Stempel**

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Siegel)

**Bitte von Ihrem Einwohnermeldeamt
bestätigen lassen !!!**

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Unterhaltsvorschussgesetz v. 23.07.1979 (BGBl I S. 1184) in der zzt. geltenden Fassung)

I. Anspruch:

A: Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es **unter 12 Jahren** ist und

1. in **Deutschland** seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
2. **bei einem Elternteil** im Haushalt lebt,
 - a.) der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - b.) der von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner n. d. LPartG dauernd getrennt lebt oder
 - c.) dessen Ehegatte wegen Krankheit, Behinderung oder aufgrund richterlicher Anordnung mindestens 6 Monate in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, JVA) untergebracht ist.
3. **nicht oder nicht regelmäßig**
 - a.) Unterhalt/Unterhaltersatzleistungen vom anderen Elternteil oder
 - b.) Waisenbezüge in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB abzüglich des Kindergeldes (s. Ziffer III) erhält.
4. **nicht zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut** wird

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie bzw. der alleinerziehende Elternteil eine Aufenthalts-erlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Freizügigkeitsbescheinigung besitzen.

B: Kinder **über 12 Jahren** haben bis zum 18. Lebensjahr einen Anspruch, wenn zudem weitere Voraussetzungen vorliegen:

- das Kind bezieht keine SGB II-Leistungen oder durch die Unterhaltsvorschussleistung wird der SGB II-Bezug vermieden oder
 - o der alleinerziehende Elternteil bezieht Einkommen von mindestens 600,00 € brutto.
- Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen mindert sich die Unterhaltsvorschussleistung um:
 - o im selben Monat erzielte Einkünfte des Vermögens und Ertrag aus zumutbarer Arbeit,
 - abzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrages in Höhe von mtl. 83,33 €,
 - bei Auszubildenden zusätzlich um pauschal 100,00 € als ausbildungsbedingter Aufwand.
- Unterhaltszahlungen, Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils gezahlt werden, sind zur Hälfte zu berücksichtigen.

II. Kein Anspruch:

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

1. beide **Elternteile** - ob verheiratet oder nicht – **zusammenleben**
2. der Elternteil bei dem das Kind lebt,
 - a.) **heiratet** oder eine **gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet**, sodass das Kind in einer Stiefelternfamilie lebt,
 - b.) sich weigert, erforderliche Auskünfte nach dem UVG (z. B. zum zahlungspflichtigen Elternteil) zu erteilen oder an der **Feststellung der Vaterschaft** bzw. des **Aufenthaltes des anderen Elternteiles** mitzuwirken, d. h. wenn die Mutter den Vater nicht zur Anerkennung der Vaterschaft veranlasst oder keinen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft am Familiengericht stellt oder einen hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Odenwaldkreises, nicht als Beistand gem. § 1712 BGB bestellt und keine Angaben zum Vater macht,

3. das **Kind** nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich **in Vollzeitpflege** bei einer anderen Familie befindet oder Heimerziehung erhält oder wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe durch Unterbringung bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung erhält oder der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist,
4. der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch **Vorauszahlungen oder Unterhaltersatzleistungen**, und zwar mindestens in Höhe des Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes, erfüllt hat,
5. der unterhaltspflichtige Elternteil Mitglied einer im Bundesgebiet stationierten Truppe der Nato Streitkräfte oder des zivilen Gefolges ist (USA, Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Kanada)
(In Einzelfällen, z. B. wenn der Kindesvater von der Armee in sein Heimatland entsandt worden ist, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wiederaufleben.)
6. **der Alleinerziehende** ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer ist, der **von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber für eine vorübergehende Tätigkeit nach Deutschland entsandt worden ist**,
7. jeder Elternteil mindestens ein Kind bei sich hat und für dessen vollen Unterhalt aufkommt, sodass eine **Aufrechnung der Unterhaltsansprüche möglich ist**,

III. Höhe:

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt. Hat der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld, wird (auch wenn mehrere Kinder da sind) das Erstkindergeld in Höhe von 219,00 € vom Mindestunterhalt abgezogen. Somit ergeben sich ab **01.01.2021** folgende Beträge:

	monatliche Unterhaltsvorschussleistung
Kinder von 0 bis 5 Jahre	174,00 €
Kinder von 6 bis 11 Jahre	232,00 €
Kinder von 12 bis 17 Jahre	309,00 €

Von diesen Beträgen sind abzuziehen:

- a.) kindergeldähnliche Leistungen
- b.) Unterhaltszahlungen/Unterhaltersatzleistungen des anderen Elternteils in dem Monat, in dem sie erfolgt sind – Unterhaltszahlungen sind z. B.:
 - Übernahme der Kindergarten-/Tagesstättenbeiträge
 - Übernahme für Musikunterricht, Nachhilfe, Sportverein
- c.) Halbwaisenbezüge nach Tod des familienfernen Elternteils/Stiefelternteils
- d.) Schadenersatzleistungen nach Tod des familienfernen Elternteils

Die Unterhaltsvorschussleistung kann ab Antragseingang bei der zuständigen Behörde, maximal ein Monat rückwirkend bewilligt werden:

- wenn Voraussetzungen vorlagen und
- Bemühungen um Unterhaltszahlungen nachgewiesen wurden,

V. Antrag:

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil/Sozialhilfeträger. Antragsformulare können beim Odenwaldkreis - Abt. Amtliche Jugendhilfe - telefonisch angefordert werden oder unter www.odenwaldkreis.de abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass Neuanträge nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung entgegengenommen werden. Bevollmächtigte haben eine Vollmacht vorzulegen. Ferner werden folgende Unterlagen benötigt:

1. **Geburtsurkunde** des Kindes
2. gültiger **Personalausweis**/Reisepass

3. wenn Sie geschieden sind: **Scheidungsurteil**; bei anhängigem Scheidungsverfahren teilen Sie bitte das zuständige Gericht mit
4. ein Nachweis über den Trennungszeitpunkt sowie über die Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind (aktuelle **Haushaltsbescheinigung / Meldebestätigung mit Familienangehörigen** des Einwohnermeldeamtes oder Bestätigung Ihres Rechtsanwaltes)
5. **Belege über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen/Unterhaltersatzleistungen** des anderen Elternteils in den letzten 3 Monaten (s. Ziff. III Buchst. b)
6. wenn ein Gerichtsurteil, -beschluss, -vergleich, eine Urkunde des Jugendamtes, des Notars oder eine eigene schriftliche **Verpflichtungserklärung des anderen Elternteils über Unterhaltszahlungen** an das Kind vorliegt, ist die 1. vollstreckbare Ausfertigung dieser Unterlagen vorzulegen
7. Wenn keine der in Nr. 6 genannten Unterlagen vorliegt, sind:
 1. der bisherige Schriftverkehr Ihres Rechtsanwaltes zum Unterhalt, z. B.:
 - a.) eine Kopie d. ersten bezifferten Zahlungsaufforderung an den unterhaltspflichtigen Elternteil oder
 - b.) eine Abschrift der eingereichten Unterhaltsklage oder
 - c.) eine Bescheinigung, dass eine Klageerhebung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (z. B. bei Leistungsunfähigkeit dieses Elternteils) oder
 2. Nachweise über Eigenbemühungen, Kindesunterhalt vom familienfernen Elternteil zu bekommen oder
 3. Nachweise, dass der unterhaltspflichtige Elternteil unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig ist, vorzulegen
8. Bei nichtehelichen Kindern **Nachweise zur Vaterschaft**:
 - a.) Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter oder
 - b.) Klage der Mutter auf Feststellung der Vaterschaft oder
 - c.) Einrichtung einer Beistandschaft beim Kreisjugendamt gem. § 1712 BGB mit dem Wirkungskreis Feststellung der Vaterschaft und Angaben zum vermeintlichen Kindesvater
9. Falls das Kind scheinehelig geboren ist: **Klageschrift und Ehelichkeitsanfechtungsklage**.
10. Falls Ihr Ehegatte sich länger als 6 Monate in einem Krankenhaus, einer Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalt, einer Strafvollzugs- bzw. Haftanstalt aufhält: **Bestätigung der Anstalt**, seit wann und wie lange sich Ihr Ehegatte dort aufhält (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
11. Ausländische oder staatenlose Kinder bzw. deren alleinerziehende Elternteile haben einen **gültigen Aufenthaltstitel** i. S. v. § 1 Abs. 2a UVG (Aufenthaltsurlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Freizügigkeitsbescheinigung) vorzulegen.
12. Bei einer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland/ Zuzug in den Odenwaldkreis sind **Einreisepapiere/ eine Meldebescheinigung** vorzulegen.
13. **Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschusskassen** für dieses Kind.
14. Bei Kindern ab 15 Jahren, Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schulde oder Nachweis der Ausbildungsvergütung.

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

VI. Bescheid:

Die Entscheidung über den v. g. Antrag erfolgt schriftlich durch einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Bei einer Bewilligung wird die Unterhaltsvorschussleistung dann monatlich im Voraus ausgezahlt. **Wurde bereits Sozialhilfe bzw. Sozialgeld/Unterkunftskosten gezahlt, wird ein Teil der Unterhaltsvorschussleistung dem Sozialamt bzw. des Kommunalen Job-Center des Odenwaldkreises erstattet.** Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VII. Information des anderen Elternteils:

Der andere Elternteil wird von der Antragstellung/Bewilligung der UV-Leistung schriftlich informiert, zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse und bei entsprechender Leistungsfähigkeit zur

Zahlung aufgefördert. Unterhaltsansprüche des Kindes gehen von diesem Zeitpunkt an auf das Land Hessen, vertreten durch den Odenwaldkreis, über, der dann auch mit der Durchsetzung dieser Ansprüche beginnt (z. B. Mahnbescheid, Unterhaltsklage, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen). Auskunfts- und Anzeigepflicht (bitte beachten):

Sie sind ab Antragstellung verpflichtet Änderungen in den Verhältnissen,

1. die für die Leistungsgewährung wichtig (bzw. Voraussetzung) sind oder
2. über die in diesem Zusammenhang Erklärungen abgegeben wurden, **dem Odenwaldkreis - Abt. Amtliche Jugendhilfe - mitzuteilen**, insbesondere:

- a) Wohnsitzwechsel des Elternteils, bei dem das Kind lebt
- b) Wohnsitzwechsel des Kindes oder eines Geschwisterkindes
- c) Vollzeitpflege, Heimunterbringung, Unterbringung des Kindes bei einer Pflegeperson
- d) Adoption des Kindes
- e) Heirat/Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt (auch wenn der Ehegatte nicht der Vater des Kindes ist), bzw. das Begründen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft i. S. d. LpartG
- f) Zusammenleben mit dem anderen Elternteil
- g) Beschluss die eheliche Lebensgemeinschaft wiederaufzunehmen
- h) Bekannt werden des bisher unbekanntes Aufenthaltes/Wohnsitzwechsels des anderen Elternteils
- i) Angaben über Einkommen und Vermögen, Arbeitgeber des anderen Elternteils
- j) Bereitschaft des anderen Elternteils, regelmäßig Unterhalt zu zahlen
- k) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- l) Tod des anderen Elternteils Einrichtung oder
- m) Aufhebung einer Beistandschaft
- n) Befristete Aufenthaltserlaubnisse bzw. Freizügigkeitsbescheinigungen sind rechtzeitig verlängern zu lassen und vorzulegen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden

VIII. Ersatz und Rückzahlungspflicht:

1. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes hat zu Unrecht geleistete UVG-Leistungen zurückzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn

- a.) er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b.) er für die Leistungsgewährung wichtige Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt hat
(siehe Punkt II und Punkt VIII) oder
- d.) ihm bekannt war oder aufgrund von Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht vorlagen.

2. Das Kind muss die Leistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- a.) Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltersatzleistungen des anderen Elternteils,
- b.) Halbweisenbezüge nach dem Tod eines Eltern-/Stiefelternteils oder
- c.) Schadensersatzleistungen nach dem Tod eines Eltern-/Stiefelternteils erhalten hat, die bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden sind.

IX. Regelmäßige Überprüfung

Das Jugendamt des Odenwaldkreises hat regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die

Zahlung der UV-Leistungen noch vorliegen. Hierzu hat der alleinerziehende Elternteil die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Wird der entsprechende Auskunftsbogen nicht fristgerecht zurückgesandt, erfolgt eine Versagung der Unterhaltsvorschussleistungen wegen mangelnder Mitwirkung.

X. Verhältnis der Unterhaltsvorschussleistungen zur Sozialhilfe, Sozialgeld / Unterkunftskosten

Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige Leistung auf die Sozialhilfe, das Sozialgeld/ Unterkunfts-kosten angerechnet. Wird der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt, kommen ergänzend die o. g. Leistungen in Betracht. **Eine Einstellung von Unterhaltsvorschussleistungen ist dem Sozialamt bzw. dem Kommunalen Job-Center des Odenwaldkreises mitzuteilen, damit diese ihre Leistungen entsprechend ändern können.**

XI. Weitergehende Unterhaltsansprüche

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen möchten, können Sie sich beim Odenwaldkreis - Abt. Amtliche Jugendhilfe – entsprechend beraten lassen. Falls Ihnen die alleinige elterliche Sorge für Ihr Kind zusteht, können Sie die Einrichtung einer Beistandschaft nach § 1712 BGB bei der Abt. Amtliche Jugendhilfe und Unterhalt beantragen. Steht die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zu, kann der Eltern teil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Beistandschaft einrichten lassen. Geben Sie dort immer an, dass Sie auch Unterhaltsvorschussleistungen beantragt haben.

XII. Ihre Ansprechpartner:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises – Amtliche Jugendhilfe – Unterhaltsvorschusskasse
Dienstgebäude: Nees-von-Esenbeck-Straße 9 – 11, 64711 Erbach

UVG Anträge A-D	Maurice Daum	06062/70-274 m.daum@odenwaldkreis.de
UVG Anträge F-G	Josefine Sellger (mo-fr vorm.)	06062/70-1374 j.sellger@odenwaldkreis.de
UVG Anträge H-L	Isabel Röder	06062/70-410 i.roeder@odenwaldkreis.de
UVG Anträge M-N	Patricia Heil (di-fr vorm.)	06062/70-246 p.heil@odenwaldkreis.de
UVG Anträge O-R	Tanja Körber (mo, mi, do vorm.)	06062/70-3957 t.koerber@odenwaldkreis.de
UVG Anträge S-Z	Philipp Greim	06062/70-1641 p.greim@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Bitte beachten Sie: Neuanträge werden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung entgegengenommen.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.